

Haushaltssatzung der Stadt Offenbach am Main für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.2019 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	499.799.187 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	483.926.325 €
mit einem Saldo von	15.872.862 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.286.790 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.215.510 €
mit einem Saldo von	71.280 €

mit einem Überschuss von	15.944.142 €
--------------------------	---------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.677.956 €
---	---------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.546.842 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	78.825.328 €
mit einem Saldo von	-43.278.486 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	90.435.948 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	66.845.749 €
mit einem Saldo von	23.590.199 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	1.989.669 €
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 43.278.486 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 148.664.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 995 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |

Die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer A und der Grundsteuer B erfolgt in einer gesonderten Hebesatzsatzung (geplanter Beschluss: 28.02.2019). Die in dieser Haushaltssatzung genannten Hebesätze für die Grundsteuer A und B haben daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 100 HGO als erheblich, wenn sie im Einzelfall 25.500 € überschreiten.

Offenbach am Main, den xx.xx.2019

Dr. F. Schwenke
Oberbürgermeister

P. Freier
Bürgermeister